



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	08.05.2003	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 15/01
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 9 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Vergütung bei Verlusten durch Erfindungseinsatz		

**Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Wenn der Einsatz der Dienstleistung zu anhaltenden Verlusten führt, die kausal mit der Erfindung zusammenhängen und nicht andere Ursachen haben (z.B. Anlaufkosten, Marktgegebenheiten), wird der Arbeitgeber von seiner Vergütungspflicht nicht grundsätzlich frei, da die Erfindervergütung keine Gewinnbeteiligung darstellt.
2. Vielmehr ist der Verlustsituation in Relation zur Höhe der Verluste durch Verminderung des Lizenzsatzes Rechnung zu tragen.